

**30. Zur Auslegung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (RGBl. 1892 S. 793).  
Güterklassen.**

I. Zivilsenat. Urf. v. 29. Mai 1918 i. S. Int. Transportges.  
Gedr. G. N.-G. (Bekl.) w. sächs. Staatsfiskus (Nl.). Rep. I. 193/17.

I. Landgericht Bautzen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... „Die hier in Rede stehenden Sendungen von Gütern wurden auf Grund durchgehender Frachtbriefe von italienischen Abgangstationen

nach Ebersbach in Sachsen befördert, so daß das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts handelte es sich um gebrauchte Pußwolle, die aus Baumwollabfällen, teilweise auch aus Pünstbaumwollabfällen, nicht aber aus Berg bestand und auf den italienischen Eisenbahnen gesammelt, daher arg verschmutzt war, gleichwohl aber von der Firma R., wie die Beklagte wußte, noch für die Pußwollfabrikation verwendet werden sollte und zu diesem Zwecke gekauft war. Die Abfälle enthielten nach den Feststellungen des Sachverständigen E. auch teils verharztes, teils in das Verpackungsmaterial übergegangenes Öl. In den Frachtbriefen waren die Güter von der Beklagten als „Bergabfälle“ bezeichnet. Deshalb wurden von der Eisenbahn nur die Frachtsätze des Spezialtarifs III berechnet, welche die Beklagte bei Empfang in Ebersbach bezahlt hat. Diese Bezeichnung war, wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, übrigens auch das Landgericht angenommen hatte, unrichtig. Das bestreitet auch die Revision nicht mehr; sie ist aber der Auffassung, daß die Güter, wenn auch nicht als „Bergabfälle“, so doch wegen ihres geringen Wertes nur unter Spezialtarif III unterzubringen seien, und meint, sie hätten als „Lumpen, Lumpenabfälle“, oder als „Schrenz“ oder als „Rehricht aus Pußwollfabriken, für Gespinnstfaser nicht mehr verwendbar“ bewertet und mit Rücksicht hierauf dem Spezialtarif III unterstellt werden müssen.

Das Oberlandesgericht hat dies mit Recht abgelehnt. Daß sich die Güter nicht als Schrenz klassifizieren lassen, hat schon der Sachverständige E. auseinandergesetzt. Lumpen oder Lumpenabfälle sind sie auch nicht, weder nach verkehrsüblicher Auffassung noch im Sinne des Tarifs. Unter „Rehricht aus Pußwollfabriken, für Gespinnstfaser nicht mehr verwendbar“ können sie schon deshalb nicht gebracht werden, weil sie von der Firma R. noch als zur Pußwollfabrikation verwertbar angesehen worden sind, mithin gerade als Gespinnstfaser noch verwendbar waren. Das Landgericht hat denn das Gut auch nur deshalb unter Spezialtarif III bringen zu sollen geglaubt, weil es der Ansicht war, daß es nicht mehr wert gemessen sei als Lumpen, Schrenz oder Rehricht aus Pußwollfabriken. Diese Auffassung, die von der Revision verteidigt wird, ist nicht begründet. Es wird dabei nicht berücksichtigt, daß für die Klassifizierung in den Tarifen nicht immer der Wert der entscheidende Gesichtspunkt ist, vielmehr auch andere, den in Betracht kommenden Verkehrskreisen wohl bekannte Umstände ins Gewicht fallen. Insbesondere ergibt sich, was gerade das hier fragliche Gut, nämlich gebrauchte Pußwolle anlangt, aus den Verhandlungen der 101. Sitzung der ständigen Tarifkommission vom 8. und 9. Juni 1910, daß für die Klassifizierung der gebrauchten Pußwolle, zumal wenn sie wie hier mit Öl getränkt ist, auch die Feuergefährlichkeit eine Rolle spielte; man

meinte, daß es im Interesse der Eisenbahnen nicht zu rechtfertigen sei, ein solches Gut, auch wenn sein Wert nur gering sei, unter den Spezialtarif III zu bringen. Die Tariff Kommission war auch der Ansicht, daß gebrauchte Pußwolle nur als „Pußwolle“ schlechthin zu klassifizieren sei, und hielt es nur für gerechtfertigt, den damals für Pußwolle maßgeblichen Spezialtarif I für diese aufzugeben und sie statt dessen unter Spezialtarif II zu klassifizieren, ohne dabei aber zwischen gebrauchter und noch nicht gebrauchter Pußwolle einen Unterschied zu machen. Entsprechend ist dann vom 1. Mai 1913 an Pußwolle in den Spezialtarif II aufgenommen worden. Demgemäß geht die Klage zutreffend davon aus, daß für sämtliche hier in Betracht kommende Sendungen das Gut nicht als „Bergabfall“, sondern als „Pußwolle“ (oder gebrauchte Pußwolle) in den Frachtbriefen zu bezeichnen war. Da dies nicht geschehen ist, so ergab sich, wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, die Rechtsfolge aus Art. 12 und 7 des Internationalen Übereinkommens, also die Nachforderung auf den Frachtunterschied und den Frachtzuschlag.“ . . .